



lic. iur. HSG, Karin Hochl  
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,  
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur  
Tel: 052 213 35 35  
hochl@schaubhochl.ch  
www.schaubhochl.ch

Januar 2022

## **Ehe für alle**

### **Inkrafttreten, Änderungen und Kinderbelange**

Das schweizerische Stimmvolk hat die Vorlage „Ehe für alle“ am 26. September 2021 angenommen und damit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zugestimmt. Was dies konkret bedeutet, wird im Folgenden ausgeführt.

### **Inkrafttreten und Übergangsrecht**

Das neue Recht wird am 1. Juli 2022 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass gleichgeschlechtliche Paare ab diesem Zeitpunkt heiraten und bereits eingetragene Paare ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln können. Tun sie dies nicht, bleibt es bei der altrechtlichen eingetragenen Partnerschaft. Bisher nicht eingetragene Paare können ab diesem Datum heiraten. Neue Partnerschaften können hingegen

nicht mehr eingegangen werden, da die Ehe dieses Institut ganz ablöst.

Um eine bestehende eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln, ist ein Besuch beim Zivilstandsamt notwendig, wo das Paar eine sog. „Umwandlungserklärung“ abgeben muss. Dabei besteht die Wahl, am Schalter ein Formular auszufüllen oder die Umwandlung auf Antrag hin im Trauungsort zeremoniell zu vollziehen.

Mit der Umwandlungserklärung gelten die bisherigen eingetragenen Paare als verheiratet. Wird für einen gesetzlichen Anspruch an die Dauer der Ehe angeknüpft, so wird die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft angerechnet (z.B. Witwenrente der Ehefrau, erleichterte Einbürgerung).

Im Ausland geschlossene Ehen, die in der Schweiz bisher nur als eingetragene Partnerschaften anerkannt waren, gelten nun hingegen auch in der Schweiz ohne Umwandlungserklärung als Ehen. Die Aktualisierung des Zivilstandes im Personenstandsregister erfolgt auf Antrag oder wenn das Zivilstandsamt Kenntnis von einem neuen Zivilstandsereignis erhält.

### **Wesentliche Änderungen**

Mit der „Ehe für alle“ können auch gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz heiraten. Dadurch sind sie in allen Belangen verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren gleichgestellt.

Eine Änderung betrifft das Vermögens- und Güterrecht: Während die eingetragene Partnerschaft faktisch die Gütertrennung vorsah, unterstehen die gleichgeschlechtlichen Ehegatten nunmehr

ebenfalls dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt ab dem Zeitpunkt der Umwandlung, sofern nicht durch Vermögens- oder Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde. Ein bestehender Vermögens- oder Ehevertrag bleibt nach der Umwandlung weiterhin gültig.

Im Sozialversicherungsrecht erhält die überlebende Ehegattin auch bei Kinderlosigkeit eine Witwenrente, wenn ihre Ehefrau verstirbt, sofern sie das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Dabei wird die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft angerechnet.

Künftig können auch gleichgeschlechtliche Paare, wenn sie verheiratet sind, die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners beantragen. Unter der eingetragenen Partnerschaft war dies nicht möglich.

### **Fortpflanzungsmedizin und Familienplanung**

Mit der „Ehe für alle“ wird gleichgeschlechtlichen Paaren die Kinder- und Familienplanung erleichtert: Verheiratete Frauenpaare erhalten Zugang zur Samenspende nach schweizerischem Fortpflanzungsmedizingesetz und sowohl verheiratete Frauen- als auch Männerpaare haben die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption.

Nach bisherigem Recht konnten zwei Frauen nicht gemeinsam ab Geburt rechtliche Eltern eines Kindes sein. Der Zugang zur Samenspende war ihnen verwehrt. Der neue Art. 255a ZGB ändert dies: Die

Bestimmung besagt, dass die Ehefrau der gebärenden Mutter von Geburt an als der andere rechtliche Elternteil gilt, sofern das Kind nach schweizerischem Fortpflanzungsmedizingesetz durch Samenspende in der Schweiz gezeugt wurde.

Mit dem Zugang zur Samenspende wird das Kindesverhältnis zur Ehefrau der gebärenden Mutter mit der Geburt originär hergestellt, das heisst, es ist fortan keine Stiefkindadoption mehr notwendig.

Die Elternschaftsvermutung der Ehefrau der gebärenden Mutter kommt jedoch nicht zum Zug, wenn das Kind mittels privater Samenspende gezeugt wurde, wenn also eine Person aus dem Umfeld der Mutter sich privat als Spender zur Verfügung gestellt hat. Ebenso nicht von der Elternschaftsvermutung erfasst werden Fälle, in denen die Zeugung des Kindes durch Samenspende in einer ausländischen Klinik erfolgte. Wird ein Kind so gezeugt, muss die Ehefrau der gebärenden Mutter weiterhin den Weg der Stiefkindadoption beschreiten.

Anders als zum Beispiel in Österreich ist zudem in der Schweiz auch die Durchführung einer gerichteten Samenspende in einer Klinik – also die individuelle Wahl eines Samenspenders – nicht erlaubt. Das heisst, ein Paar kann sich nach schweizerischem Fortpflanzungsmedizingesetz keinen bestimmten Spender aussuchen (z.B. eine Person aus dem Freundeskreis).

Weiterhin verboten bleiben in der Schweiz im Unterschied zu anderen Ländern sodann die Eizellenspende und die Leihmutterchaft.

Positiv zu vermerken ist, dass mit der „Ehe für alle“ auch die Ehefrau der gebärenden Mutter – analog zu einem Ehemann – Anspruch auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub im Sinne eines Elternschaftsurlaubs erhält. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Ehefrau der gebärenden Mutter bei der Geburt rechtliche Elternstellung hat, das Kind muss also nach schweizerischem Fortpflanzungsrecht gezeugt worden sein.

Mit der durch die Ehe möglichen gemeinschaftlichen Adoption schliesslich können verheiratete Männer- und Frauenpaare künftig nicht nur wie bisher das Stiefkind adoptieren, sondern das Ehepaar kann nun auch gemeinsam „fremde“ Kinder adoptieren.

*Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gerne bei der Familienplanung und begleiten Sie in den Verfahren vor den Behörden. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.*